

## Religion unterrichten in Niedersachsen

von  
Friedhelm Kraft

### Einführung

*„Niedersachsen mag Menschen, die quer denken und geradeaus handeln.“<sup>1</sup>*

Nach Bayern ist Niedersachsen flächenmäßig das zweitgrößte (47.620 km<sup>2</sup>), von der Zahl der Einwohner mit ca. 8 Millionen das viertgrößte Bundesland. Die Landeshauptstadt Hannover ist mit ca. 515.000 Einwohnern die größte Stadt des Landes. Seit 2003 wird die Landesregierung von Ministerpräsident Christian Wulff (CDU) geführt.

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges wurde das Gebiet des heutigen Niedersachsens der britischen Militärregierung unterstellt. Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Hannover erhielten ihren Länderstatus zurück. Es wurde ein „Gebietsrat Niedersachsen“ gebildet, der länderübergreifende Angelegenheiten regelte. Eine Verordnung der britischen Militärregierung begründete am 1. November 1946 das Land Niedersachsen.

Anfang der 50er Jahre kam es wegen der Schulpolitik der Landesregierung zu einem Konflikt mit der katholischen Kirche. Sie wollte Bekenntnisschulen, während die Landesregierung im Schulgesetz vom Mai 1954 die „Gemeinschaftsschule“ als Regelschule verankerte. Auch die evangelischen Kirchen votierten mehrheitlich für die Bekenntnisschule, waren aber in dem Prozess der Entstehung und Abfassung des niedersächsischen Schulgesetzes eingebunden.<sup>2</sup> Erst das Konkordat zwischen dem Land Niedersachsen und dem Heiligen Stuhl aus dem Jahre 1965 beendete den schulpolitischen Streit mit der katholischen Kirche durch die Festschreibung von Bekenntnisschulen im Primarbereich.

Das Verhältnis zu den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen ordneten der „Loccumer Vertrag“ vom 19. März 1955 und der Ergänzungsvertrag vom 4. März 1965.<sup>3</sup>

Als Gegenüber und Partner des Landes wurde 1971 die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen gebildet. Sie ist ein freier Zusammenschluss folgender Kirchen: Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, Evangelisch-reformierte Kirche, Leer, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe.

Die Konföderation vertritt die gemeinsamen Anliegen der evangelischen Kirchen gegenüber dem Land Niedersachsen. Im Rahmen der Konföderation werden Kirchengesetze und kirchliche Ordnungen verabschiedet mit dem Ziel, kirchliche Angelegenheiten in Niedersachsen möglichst „gleichmäßig“ zu behandeln. Zugleich wurden Einrichtungen geschaffen, die von der Konföderation unterhalten werden.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Internetportal des Landes: [www.niedersachsen.de](http://www.niedersachsen.de).

<sup>2</sup> Vgl. SIMON 2002, 153ff.

<sup>3</sup> Vgl. GÄFGEN-TRACK 2005, 153ff.

<sup>4</sup> Vgl. BEHRENS 2005, 181ff.

## 1. Entwicklungen in der Schulpolitik und kirchliche Reaktionen

### Statistische Angaben

14,6% aller niedersächsischen Fünftklässler besuchen im Schuljahr 2006/2007 eine Hauptschule; damit ist der Anteil gegenüber dem Vorjahr um 2% gesunken.

37% wechselten nach der 4. Klasse auf eine Realschule; 42,7% auf ein Gymnasium. 5,7% der Eltern wählten für ihre Kinder eine integrierte Gesamtschule oder eine freie Waldorfschule.<sup>5</sup>

59,1% der Schülerinnen und Schüler sind evangelisch, 18,5% römisch-katholisch, 4,9% islamisch, 14,1% gehören keiner Religionsgemeinschaft (bzw. ohne Angaben) an.<sup>6</sup>

### Schulreformen

Auch in Niedersachsen stand die Schule in den letzten Jahren im Zeichen einer umfassenden Bildungsreform in Folge der schockierenden Ergebnisse der PISA-Studien. Eckpfeiler der Reform bilden das Projekt einer Eigenverantwortlichen Schule und die Schaffung eines neuen Systems der Schulinspektion. Erweiterte Personalverantwortung, Budgetierung, eigene Qualitätssicherung, organisatorische und inhaltliche Spielräume der Unterrichtsorganisation, Verkürzung der Gymnasialzeit von neun auf acht Jahre, Öffnung der Schule unter Einbeziehung außerschulischer Bildungsträger auf der einen Seite und Standards, Zentralabitur, externe Evaluation, Vergleichsarbeiten, Qualitätskontrolle, Schulinspektion und Schulberatung auf der anderen Seite stehen für diesen Ansatz von Schulreform. Mit anderen Worten: Es geht um eine neue Form der Steuerung der öffentlichen Schule im Zeichen von Autonomie und Stärkung der Eigenverantwortung bei gleichzeitiger Erprobung von neuen Formen der Kontrolle, die die bisherige Schulaufsicht ersetzen sollen. Am 17. Juli 2006 ist vom niedersächsischen Landtag das „Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule“ verabschiedet worden. Damit hat eine kontroverse schulpolitische Debatte ihren vorläufigen Abschluss gefunden und es wurden Weichen gestellt, die die Rahmenbedingungen und innere Struktur des niedersächsischen Schulwesens in entscheidender Weise verändern werden. Mit dem Gesetz hat zugleich die „Niedersächsische Schulinspektion“ eine gesetzliche Grundlage erhalten, deren Ziele und Aufgaben mit dem Erlass des Kultusministeriums vom 7.4.2006 festgelegt wurden.

Mit dem neuen Schulgesetz und insbesondere mit dem forcierten Aufbau der Schulinspektion ist Niedersachsen zum Vorreiter der Schulreform auch für andere Bundesländer geworden; ab dem 1.8.2007 werden die allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen Eigenverantwortliche Schulen.<sup>7</sup>

### Defizite der Schulreform

Eine entscheidende Schwäche der bisherigen Reformanstrengungen der Landesregierung ist, dass die notwendigen fachbezogenen und fachübergreifenden Unterstützungssysteme im Ansatz kaum zu erkennen sind. Es besteht die begründete Sorge, dass die fachbezogene Unterstützung zugunsten der überfachlichen an Bedeutung verlieren wird. Zu ergänzen ist, dass diese Reformen im Zeichen „knapper Kassen“

---

<sup>5</sup> Pädagogik 3/07, 59.

<sup>6</sup> Vgl. [www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de) - Service - Statistikbroschüre 2005, 38

<sup>7</sup> Niedersachsen hat als erstes Bundesland bereits 2001 einen Orientierungsrahmen für „Schulqualität in Niedersachsen“ entwickelt, der nunmehr in der dritten überarbeiteten Fassung vorliegt. Vgl. LOHMANN 2006, 209ff.

erfolgen. Mit anderen Worten: „Es soll alles anders werden, es darf aber nicht mehr kosten!“ Dass diese Politik zu Widersprüchen führt, zeigt insbesondere die Entwicklung im Bereich der Ganztagschulen. Es werden Neugründungen genehmigt - existierten im Schuljahr 2003/2004 noch 155, so sind es im Schuljahr 2006/2007 bereits 515 Ganztagschulen -, aber von den 360 neu hinzugekommenen haben bisher nur 120 Schulen zusätzliche Lehrstunden für das Nachmittagsangebot erhalten.<sup>8</sup> Eine pädagogische Konzeption der Ganztagschule ist in Niedersachsen nicht erkennbar.

### **Kirchliche Reaktionen**

Die Kirchen in Niedersachsen haben die tief greifenden Veränderungen, die sich in der öffentlichen Schule vollziehen, aufmerksam verfolgt und mit ihren Stellungnahmen kritisch begleitet. Dass im Nachgang an das Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf der Eigenverantwortlichen Schule der vorgesehene Schulbeirat - gedacht vorrangig als ein Beratungsgremium - zugunsten eines Schulvorstandes als Beschlussgremium modifiziert worden ist, kann auch als Erfolg der Schulpolitik der Kirchen gewertet werden. Damit wird in der Eigenverantwortlichen Schule nicht nur die Leitungsposition der Schulleiterinnen und Schulleiter erheblich gestärkt, ebenso erhalten die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler durch die neu zu bildenden Schulvorstände wesentliche Mitwirkungsrechte.

Insgesamt haben die Kirchen der Konföderation der Bildungsfrage neues Gewicht verliehen. Dies hat Auswirkungen sowohl für das kirchliche Selbstverständnis als auch für die Ausrichtung der kirchlichen Arbeitsfelder. Für die Hannoversche Landeskirche kann sogar von einer „Neubestimmung“ des Verhältnisses von Kirche und Schule gesprochen werden. Der Hannoverschen Landeskirche geht es zurzeit darum, die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Schule auf allen Ebenen zu intensivieren und das staatliche Kooperationsangebot „offensiver“ wahrzunehmen. So wurde versucht, die landeskirchliche Infrastruktur deutlich auszubauen, indem Beauftragte für Kirche und Schule in den Regionen eingesetzt worden sind, die als Mittler zwischen Schule und Kirche wirken sollen. Weiterhin sollen in den Kirchenkreisen „Grundstandards“ für die gesamte Bildungsarbeit ausgewiesen werden und die Schulausschüsse zu Bildungsausschüssen erweitert werden. Ziel ist es insgesamt, die im Bereich Kirche und Schule tätigen Personen stärker miteinander zu vernetzen und die Zusammenarbeit mit den verschiedenen öffentlichen Einrichtungen sowie den an Schule maßgeblich beteiligten Gruppen zu verstärken.<sup>9</sup>

## **2. Beobachtungen zur Praxis des Religionsunterrichts**

### **Regelungen für den Religionsunterricht**

Das Niedersächsische Schulgesetz bestimmt in § 124, dass Religionsunterricht einzurichten ist, wenn mehr als 11 Kinder einer Konfession an einer Schule unterrichtet werden.

Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, ist stattdessen zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, wenn die Schule diesen Unterricht eingerichtet hat (§ 128 NSchG). Weitere Konkretisierungen enthält der Erlass „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ (RdErl. d. MK v. 23.6.05). Schülerinnen und Schüler, die einer Religionsgemeinschaft angehören, sind grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft

---

<sup>8</sup> BADE 2007, 73.

<sup>9</sup> Vgl. Aktenstück Nr. 31 E „Im Glauben sprachfähig werden – zum Verhältnis von Kirche, Schule und Religionsunterricht“. BERICHT DES LANDESKIRCHENAMTES VOR DER LANDESSYNODE im November 2006, 12f (in: [www.evka.de/schuleundkirche](http://www.evka.de/schuleundkirche)).

teilzunehmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme entfällt bei schriftlicher Abmeldung (RdErl. Art. 4.1). Abweichend kann an einem Religionsunterricht teilnehmen, wer keiner Religionsgemeinschaft angehört oder sich vom Religionsunterricht seiner Religionsgemeinschaft abgemeldet hat, nach Zustimmung der Lehrkräfte der aufnehmenden Religionsgemeinschaft (RdErl. Art. 4.3). Ist an einer Schule für die Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft kein Religionsunterricht eingerichtet, weil nicht genügend Schülerinnen und Schüler vorhanden sind oder zeitweise keine Lehrkraft der betreffenden Religionsgemeinschaft zur Verfügung steht, so können die Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen (RdErl. Art. 4.4).

Auf Antrag kann die Schulbehörde gemeinsamen Religionsunterricht genehmigen im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen, wenn für eine Klasse, Lerngruppe oder einen Schuljahrgang (bei Förder- und Berufsschulen auch für die ganze Schule) besondere curriculare, pädagogische und damit zusammenhängende, schulorganisatorische Bedingungen vorliegen. Dieser Religionsunterricht ist schulrechtlich Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die unterrichtende Lehrkraft angehört (RdErl. Art. 4.5-7).

Festzuhalten ist, dass Religionsunterricht in Niedersachsen ein zweistündiges Pflichtfach für alle Klassenstufen in allen allgemeinbildenden Schulen ist. Dies gilt ebenso für die gymnasiale Oberstufe. Religion kann weiterhin als Abiturprüfungsfach gewählt werden. Für den Bereich der berufsbildenden Schulen gilt diese Aussage nur mit Einschränkung.

### **Das Fach Religion in den einzelnen Schulformen<sup>10</sup>**

Der Religionsunterricht ist im Grundsatz im Schulgesetz angemessen und sicher verankert, dennoch zeigen sich in der praktischen Umsetzung erhebliche Lücken. Insbesondere hat sich als Problem erwiesen, dass die personelle Verkleinerung der staatlichen Schulbehörde erhebliche Auswirkungen auf die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen hat. Immer mehr zeigt sich, dass die erlasskonforme Erteilung des Religionsunterrichts seitens der Schulaufsicht nur unbefriedigend sichergestellt werden kann und der Religionsunterricht im Falle einer angespannten Lehrerversorgung vielfach zugunsten von „Hauptfächern“ gekürzt bzw. aus der Stundentafel gestrichen wird.

Landesbischof Weber hat in seinem Ratsbericht auf der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 10. März 2007 von einer „dreifachen Belastung“ im Blick auf den evangelischen Religionsunterricht gesprochen:

„1. Es fällt aus unterschiedlichen Gründen zu viel Religionsunterricht aus. Die Unterrichtsversorgung in evangelischer Religion ist angespannt. Es gibt nicht genügend Lehrkräfte an Schulen zur Erteilung von Religionsunterricht (insbesondere im Bereich der BBS, wo gerade im Teilzeitbereich die Unterrichtsversorgung weit unter der Stundentafel liegt) oder, was häufig der Fall ist, die an einer Schule tätigen Religionslehrkräfte erteilen nicht mit etwa der Hälfte ihrer Stundenzahl Evangelische Religion, sondern überwiegend andere Fächer. Zudem sind an Grund- und Hauptschulen immer mehr Klassenlehrer nicht mehr bereit, fachfremd Religion zu erteilen, auch deshalb nicht, weil sie kein Mitglied einer evangelischen Kirche mehr sind. Ein weiterer Grund ist das fehlende Bewusstsein vieler Schulleitungen dafür, dass Religion ein

---

<sup>10</sup> Für die Hinweise und Einschätzungen der Situation des Religionsunterrichts in den einzelnen Schulformen danke ich den Fachdozenten des RPI Christine Labusch, Lena Kuhl, Dietmar Peter, Bärbel Husmann und Evelyn Schneider.

zweistündiges Pflichtfach ist. Im Gegenteil: Es wird überproportional gekürzt oder darauf verzichtet, Lehrkräfte für Religion für die Schule anzufordern.

2. Eine fehlende schulische aber auch gesellschaftliche Einsicht in die Notwendigkeit religiöser Bildung führt dazu, dass nicht selten Schulleitungen davon ausgehen, dass der Ausfall des Religionsunterrichts, der mit der Erteilung von Fächern, wie Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen oder Naturwissenschaften begründet wird, von den meisten Eltern toleriert wird.

3. Die schwindende Einsicht in die Notwendigkeit eines konfessionellen Religionsunterrichts hat zur Folge, dass ein Werte und Normen-Unterricht für alle faktisch, also ein Fach Lebenskunde – Ethik – Religion (LER) in der schulischen Situation als angemessener gilt und vor allem als kostengünstiger und organisatorisch praktikabler.<sup>11</sup>

### **Förderschule**

Der Unterricht der Förderschule verläuft meist nicht nach Fächern getrennt im 45-Minuten-Takt, sondern in Form von fächerübergreifenden Projekten. Die Belange der einzelnen Fächer fließen in die Unterrichtsprojekte in unterschiedlicher Intensität ein. Die Stoffverteilung liegt dabei im Ermessen der Lehrkräfte der Teams. Ob und wie umfangreich die Belange von Religion in den Unterricht einfließen, ist - wie bei vielen anderen Fächern - sehr schwer auszumachen bzw. zu dokumentieren.

Das Fach Religion wird in Förderschulen als sehr anspruchsvoll für Unterrichtende angesehen. Fachfremd Unterrichtende trauen sich die Vermittlung theologischer Inhalte selten zu. Außerdem fällt hier die Tatsache besonders ins Gewicht, dass mit den Schülerinnen und Schülern kaum über Textarbeit, Sprache und intellektuelle Zugänge gearbeitet werden kann. Gleichzeitig empfinden viele Lehrkräfte ihren Umgang mit teilweise schwer behinderten Kindern in der direkten Zuwendung und in der Schulgemeinschaft als Ausdrucksform gelebter Religiosität.

Eine Stärkung der religiösen Dimension in der Förderschule findet statt, wenn Lehrerinnen und Lehrer z.B. im Rahmen von Fortbildungen neben der Auseinandersetzung mit Themen des Religionsunterrichts die hohen Anforderungen an ihre menschliche, kommunikative, teilweise seelsorgerliche Professionalität zum Gegenstand der eigenen Lernprozesse und der beruflichen Umsetzung machen.

Zunehmend entstehen Kontakte zwischen Förderschulen und Ortsgemeinden, in denen Religionslehrkräfte mit kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kooperieren. Die Kooperation umfasst z.B. Angebote in der Ganztagschule, Konfirmandenunterricht, gemeinsame Feiern und Gottesdienste im Kirchenjahr.

Für den Stellenwert von Religion in der Förderschule ist ein wesentlicher Faktor das Interesse der Schulleitung an diesem Fach. Bei der Besetzung neuer Stellen tritt Religion als kleines Fach meist stark in den Hintergrund. Die überproportional hohe Zahl muslimischer Schülerinnen und Schüler in Förderschulen stellt in der Unterrichtsversorgung mit Religion eine weitere Herausforderung dar.

### **Grundschule**

Da die Bedingungen für den Religionsunterricht in einem Flächenland wie Niedersachsen sehr unterschiedlich sind, ist eine Einschätzung zur Stellung des Fachs und zur Einbindung in die gesamte schulische Arbeit sehr schwierig. Neben den großen Gebieten, in denen evangelische Christen die Mehrheit bilden und Katholiken in der

---

<sup>11</sup> BERICHT DES RATES DER KONFÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN NIEDERSACHSEN 2007. Anzumerken ist, dass die Schulleitungen über die Verteilung der Stunden für die einzelnen Fächer entscheiden und es nicht im Ermessen der Religionslehrkräfte liegt, in welchem Maße sie in dem Fach Religion eingesetzt werden.

Diaspora sind, gibt es einige Bereiche, in denen sich das Verhältnis umkehrt und wiederum andere, in denen ein ausgewogenes Verhältnis der Konfessionen zu finden ist.

In den meisten Grundschulen hat das Fach Religion eine relativ hohe Akzeptanz. Vielfach werden die Fähigkeiten der Religionslehrkräfte und die Möglichkeiten des Religionsunterrichts genutzt, um schulisches Leben über die Arbeit hinaus mit Festtagen und Feierelementen zu gestalten und eine Gedenk- und Erinnerungskultur zu entwickeln.

Schwierig sind oft die organisatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere dadurch, dass es in der Grundschule in Niedersachsen kein Ersatzfach gibt. Kinder, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, müssen „versorgt“ werden, aber es gibt keine ausgewiesenen Stunden dafür. Die Folge davon ist oft ein Religionsunterricht „für alle“ ohne ein christliches Profil.

Für die Unterrichtsversorgung im Fach Religion können nur vorsichtige Einschätzungen aufgrund von Begegnungen und Gesprächen vorgenommen werden, da statistische Erhebungen nicht zur Verfügung stehen. Danach sieht es so aus, als ob in Gebieten mit katholischer Präsenz stärker auf die vollständige Erteilung (zweistündig) des Religionsunterrichts geachtet wird als in anderen. In vielen Schulen wird über Jahre hinweg der Religionsunterricht generell einstündig, manchmal im ersten und zweiten Schuljahr einstündig und erst ab drittem Schuljahr zweistündig unterrichtet, auch wenn das gegen alle Erlasse verstößt.

Durch den Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ in Niedersachsen ist in den Kollegien eine etwas deutlichere Konzentration auf christlichen Religionsunterricht und Abkehr von einem - wie auch immer gearteten - „Ethik“-Unterricht wahrnehmbar. Daneben kann die aktuelle Diskussion um das neue Kerncurriculum für den Religionsunterricht der Grundschule zur Profilierung beitragen, da hier erstmalig keine Inhalte, sondern „erwartete Kompetenzen“ verbindlich vorgegeben werden. Die verpflichtende Erarbeitung von schuleigenen Lehrplänen stellt viele Lehrkräfte, insbesondere diejenigen, die Religion „fachfremd“ unterrichten, vor neue Herausforderungen, bewirkt aber Anstöße für die Auseinandersetzung mit didaktischen Fragestellungen.

### **Haupt- und Realschule**

Das Fach Evangelische Religion ist durch eine nicht ausreichende Unterrichtsversorgung an den niedersächsischen Haupt- und Realschulen von starken Kürzungen betroffen, auch wenn hier aufgrund der Datenlage keine generellen Aussagen möglich sind. Zwar sind für das Fach zwei Stunden in der Stundentafel vorgesehen, was aber in der Praxis eher selten der Fall ist. Die Regel ist die Einstündigkeit des Faches. Die Einführung der Eigenverantwortlichen Schule wird diese Situation nicht begünstigen. So ist zukünftig verstärkt darauf zu achten, dass die fachbezogene Unterrichtsversorgung in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert bleibt.

Auf Grund der Abschaffung der Orientierungsstufe in Niedersachsen (2004) wurden neue curriculare Vorgaben für die Klassenstufen fünf und sechs an Haupt- und Realschulen erarbeitet. Sie nehmen bereits das Vokabular einer Kompetenzorientierung auf. Dabei ist anzumerken, dass die - durch eine politische Entscheidung hervorgerufene - Notwendigkeit, neue Vorgaben zu erstellen, sich nicht an Erkenntnissen der aktuellen Debatte einer Kompetenzorientierung im Religionsunterricht messen lassen kann. Ein Kerncurriculum für die Klassen sieben bis zehn wird für das Fach Evangelische Religion voraussichtlich in den nächsten drei bis vier Jahren erarbeitet.

Grundsätzlich kann sich das Fach bei den Unterrichtenden auf ein hohes Engagement und einen starken innerschulischen Einsatz stützen. Dieses äußert sich unter

anderem in über den reinen Unterricht hinausgehenden Aktivitäten wie z.B. Schulgottesdiensten, Exkursionen in Kirchengemeinden etc.

### **Gesamtschule**

Es gibt in Niedersachsen ca. 60 Gesamtschulen, die Bestandsschutz haben, gleichzeitig gibt es jedoch ein Neuerrichtungsverbot, so dass viele Gesamtschulen nur einen Bruchteil der Schülerinnen und Schüler aufnehmen können, die sich bei ihnen anmelden.

In Bezug auf den Religionsunterricht besteht nach wie vor - regional sehr unterschiedlich - ein Missverhältnis zwischen Rechtslage und Praxis: Viele Gesamtschulen legen aufgrund ihres integrativen Gesamtprofils größten Wert darauf, dass im Religionsunterricht Klassenverbände nicht geteilt werden und der Unterricht vorrangig von Klassenlehrerinnen und -lehrern statt von Fachlehrkräften mit Facultas erteilt wird. In Einzelfällen wurde deshalb in ganzen Jahrgängen nur Unterricht in „Werte und Normen“ erteilt oder aber ein „Schrägstrichfach“ (Religion / Werte und Normen) eingeführt. Dass eine solche Praxis erlasswidrig ist, steht außer Frage.

Ungelöst ist auch das Problem, dass an einigen Gesamtschulen der Anteil muslimischer Schülerinnen und Schüler sehr hoch ist. Ein entsprechender islamischer Unterricht, der in deutscher Sprache erteilt wird, ist mittelfristig für die weiterführenden Schulen noch nicht in Sicht. Somit wird der Unterricht in „Werte und Normen“ unter der Hand zum Unterricht für muslimische Schülerinnen und Schüler oder aber die Muslime nehmen an einem „integrativen Religionsunterricht“ teil, der dann im Grunde kein evangelischer oder katholischer Unterricht mehr ist. Anzustreben wäre gerade für die Gesamtschulen ein differenziertes Konzept für die Fächer evangelische, katholische, islamische Religion und Werte und Normen mit integrativen Anteilen. Dies ist allerdings nicht ohne Fachlehrkräfte realisierbar. An solchen fehlt es flächendeckend im Bereich des islamischen, an vielen Gesamtschulen auch im Bereich evangelischen oder katholischen Religionsunterrichts. Anzumerken ist, dass die geltenden Rahmenrichtlinien aus dem Jahre 1990 stammen und nicht mehr dem Stand der religionspädagogischen Diskussion entsprechen.

### **Gymnasium**

Die Unterrichtsversorgung an den ca. 250 niedersächsischen Gymnasien im Fach Religion ist regional sehr unterschiedlich, allerdings im Durchschnitt bei Weitem nicht ausreichend. Dies liegt nicht immer an mangelnder Versorgung mit Religionskräften, sondern auch am überproportionalen Einsatz von Religionslehrkräften in ihrem Zweitfach.

2003 sind für die Jahrgänge 7-10 neue Rahmenrichtlinien in Kraft getreten, die 2004 durch Curriculare Vorgaben für die Jahrgänge 5 und 6 ergänzt wurden. Diese Richtlinien sind erstmals in weiten Teilen mit denen für den Katholischen Religionsunterricht abgestimmt, sie enthalten auch erstmals verbindliche Vorgaben im didaktischen Bereich, nämlich für die Lerndimensionen Wahrnehmen / Beschreiben, Verstehen / Deuten, Gestalten / Handeln, welche für jedes unterrichtete Thema zu beachten sind. Diesen Richtlinien kommt daher eine große Innovationskraft zu, die sich auch in den fast zeitgleich entwickelten evangelischen Schulbuchkonzeptionen niedergeschlagen hat.

Das Fach Religion ist darüber hinaus von den allgemeinen Entwicklungen betroffen: der Einführung eines Zentralabiturs und dem In-Kraft-Treten einer neuen Oberstufenverordnung zum 1.8.2006, welche die Einrichtung von schulspezifischen „Profilen“ vorsieht sowie vorschreibt, dass nur dann noch ein Fach als Prüfungsfach im Abitur gewählt werden kann, wenn es zuvor als vierstündiges Fach belegt wurde. Die in der

gesamten niedersächsischen Schulpolitik angestrebte Tendenz zur Deregulierung hat im Vorfeld dieser Umstellung dazu geführt, dass viele Fachkonferenzen Religion sich erstmals vor die Aufgabe gestellt sahen, in ihrer eigenen Schule „Lobbyarbeit“ für ihr Fach zu betreiben. Dies gelang umso besser, je besser auch die konfessionelle Binnenkooperation an der jeweiligen Schule war. Durch eine Änderung in der Oberstufenverordnung und dem entsprechenden Einverständnis beider Kirchen wurde es möglich, dass Schülerinnen und Schüler ihre Belegverpflichtungen in Religion nun auch im Fach der jeweils anderen Konfession erfüllen können. Beides hat dazu beigetragen, dass es gelungen ist, die Abiturelevanz des Faches zu erhalten: Fast 70 % aller Schulen mit gymnasialer Oberstufe, die sich im Herbst 2006 an einer diesbezüglichen Abfrage beteiligt haben (Rücklauf: 58%), bieten (Ev. oder Kath.) Religionsunterricht vierstündig an, davon wiederum etwa ein Viertel auf erhöhtem Anforderungsniveau und drei Viertel auf grundlegendem Anforderungsniveau. An den Schulen, die Daten geliefert haben, nehmen fast 20% der Schüler am vierstündigen RU teil, d.h. machen in Religion schriftlich oder mündlich Abitur. Immerhin in 14 niedersächsischen Städten kommt der vierstündige Kurs durch Kooperation mehrerer Schulen zustande. In allen Fällen sind die vierstündigen Kurse offen für Schülerinnen und Schüler der jeweils anderen Konfession.<sup>12</sup>

### **Berufsbildende Schule**

Der seit dem 1. Januar 2003 laufende Modellversuch „ProReKo“ (=Projekt Regionale Kompetenzzentren), der an 19 Berufsbildenden Schulen in Niedersachsen durchgeführt wird, bestimmt die Entwicklungen in der Berufsschullandschaft nachhaltig. Ziel ist es, die Eigenständigkeit der Schulen zu erreichen und sie zu regionalen und kundenorientierten Dienstleistern der beruflichen Bildung zu entwickeln und die Qualität der schulischen Arbeit messbar zu verbessern. Eine Steuerung der Schulen geschieht nicht mehr nur über Erlasse, sondern über ein externes und ein internes Controlling. Grundlage ist dabei ein vierstelliges Kennzahlenset, das aus Abschlussquote, Übernahmequote, Ressourceneinsatz und Ausbildungsdauer besteht. Diese Kriterien bilden den Orientierungsrahmen für die Frage der „guten“ bzw. „schlechten“ Qualität einer Schule.

Aus der Perspektive des Religionsunterrichts ergeben sich folgende Fragestellungen:

Wie ist zu verhindern, dass sich die neuen Entscheidungsstrukturen (z.B. Gestaltung der Stundentafeln, Einstellung von Lehrkräften) nachteilig auf den Religionsunterricht auswirken?

Sind die vier streng auf Messbarkeit ausgerichteten Hardskills des vierstelligen Kennzahlensets ausreichend, um die Qualität einer Schule zu bestimmen? Sollten nicht auch „weiche“ Kriterien, wie Atmosphäre oder humane Werte eine Rolle spielen?

Wie können sich Lehrkräfte für Religion in den Profilbildungsprozessen einbringen?

Grundsätzlich ist die Unterrichtsversorgung an allen Berufsbildenden Schulen mit 52,3% in den Vollzeitklassen und mit ca. 25% in der Teilzeitberufsschule sehr schlecht. Aber auch hier ist das Bild uneinheitlich. So sind einzelne Schulen, denen der Religionsunterricht wichtig ist, über den Gestellungsrahmen hinaus bereit, in die Unterrichtsversorgung für das Fach Religion zu investieren.

---

<sup>12</sup> Vgl. HUSMANN 2007, 37f.



Für die Zukunft des Religionsunterrichts in Berufsbildenden Schulen ist entscheidend, ob es gelingt neben der Beteiligung von Personen im Schulbeirat, die der Kirche nahe stehen, das Instrumentarium der Außensteuerung - wie Schulinspektion oder Zielvereinbarungen - auch für die Belange des Faches Religion offensiv zu nutzen.

### **3. Zur Situation des katholischen Religionsunterricht und zum Stand der ökumenischen Kooperation**

Der Anteil der am katholischen Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an der Gesamtzahl der katholischen Schülerinnen und Schüler ist in den letzten 5 Jahren von 81 auf 84 % gestiegen. In evangelischer Religion ist die Teilnahmequote von 95 auf 102 % gestiegen.<sup>13</sup> Es nehmen also mehr Schülerinnen und Schüler am evangelischen Religionsunterricht teil als die Zahl der evangelischen Schülerinnen und Schüler hergibt. Allerdings sagt diese Angaben nichts darüber aus, wie hoch der Anteil der evangelischen bzw. katholischen Schülerinnen und Schüler ist, für die in den Schulen kein evangelischer bzw. katholischer Religionsunterricht eingerichtet worden ist.

Der Unterrichtsausfall in katholischer Religion ist weiterhin sehr hoch. Die Teilnahmequote von 84% verdeckt, dass ein beachtlicher Teil nichtkatholischer Schülerinnen und Schüler am katholischen Religionsunterricht teilnimmt. Auch wenn darüber keine konkreten Zahlen vorliegen, liegt der Anteil der katholischen Schülerinnen und Schüler, die keinen katholischen Religionsunterricht erhalten, je nach Region immer noch zwischen 20-50%, da entsprechende Lehrkräfte fehlen bzw. nicht flächendeckend eingesetzt werden. Selbst an Schulen, an denen genügend Religionslehrkräfte vorhanden sind, fällt Religionsunterricht aus, weil diese Fachkräfte in anderen Fächern benötigt werden. Die Situation wird sich weiter verschlechtern, da zurzeit viele Religionslehrerinnen und -lehrer in Ruhestand gehen und verhältnismäßig wenige nachkommen. Insbesondere die Berufsbildenden Schulen sind vom Lehrermangel betroffen.

Insgesamt kann gesagt werden, dass das Interesse am Religionsunterricht gestiegen ist. Die Möglichkeiten der konfessionellen Kooperation haben die Akzeptanz der Fächer katholische und evangelische Religion erhöht. Die Abmeldequote ist weiterhin eine zu vernachlässigende Größe.

#### **Konfessionelle Kooperation**

Seit 1998 besteht in Niedersachsen das Modell des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts. Die Genehmigung der Schulbehörde ist an das Einvernehmen der kirchlichen Stellen gebunden und wird mit sehr konkreten Erwartungen an die ökumenische Zusammenarbeit verbunden:

Die Kirchen setzen auf Zusammenarbeit;  
der Religionsunterricht behält sein Profil als evangelischer oder katholischer Unterricht;  
konfessioneller Religionsunterricht achtet und pflegt die religiöse Identität einer konfessionellen Minderheit;  
auf Lehrkräfte richten sich besondere religionspädagogische Anforderungen;  
der Erlass dient nicht der Einsparung von Lehrkräften für die Fächer evangelische oder katholische Religion.

---

<sup>13</sup> Vgl. [www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de) - Service - Statistikbroschüre 2005, 39.

Deutlich wird, dass der konfessionelle Religionsunterricht nach wie vor die Regel ist. Von der Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen gemeinsamen Religionsunterricht zu beantragen, haben 15% der allgemeinbildenden Schulen Gebrauch gemacht. An den Grundschulen haben mehr als die Hälfte aller Schulen Anträge auf konfessionelle Kooperation gestellt. Die Kirchen stellen das kirchliche Einvernehmen in der Regel nur dann her, wenn für maximal die Hälfte der Schuljahrgänge einer Schulform gemeinsamer Religionsunterricht beantragt wird. Allerdings sind viele Schulen bemüht, darüber hinaus weiter gemeinsam zu unterrichten. Insgesamt ist festzustellen, dass bei Eltern und Lehrkräften das Verständnis für Besonderheiten und die konfessionelle Trennung in der Schule in erheblichem Maße gesunken ist. Durch eine enge konfessionelle Kooperation zwischen den Lehrkräften auf der inhaltlichen Ebene ist allerdings die Sensibilität für solche Fragen gewachsen.

Das Modell des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts wird von den Schulen sehr geschätzt. Die ökumenische Kooperation kommt dem Wunsch nach gleich bleibenden Lerngruppen entgegen und bedeutet nicht zuletzt eine organisatorische Vereinfachung.

Die aus dem Erlass erwachsene Zusammenarbeit evangelischer und katholischer Religionslehrkräfte hat dazu geführt, dass die Kommissionen zur Erarbeitung der neuen Kerncurricula Evangelische Religion und Katholische Religion im Wesentlichen gemeinsam gearbeitet haben.

Das Modell des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts konnte für die gymnasiale Oberstufe weiterentwickelt werden. Schülerinnen und Schüler können ihre Beleg- und Einbringungsverpflichtung für Religion als Abiturfach ohne Antragsverfahren durch die Teilnahme am Prüfungsunterricht der jeweils anderen Konfession vollständig erfüllen.

#### **4. Hinweise zu Parallelfächern**

##### **Werte und Normen**

Seit 1993 ist der Unterricht in Werte und Normen als „ordentliches Schulfach“ eingeführt (§ 128 Abs. 1 NSchG). Das Fach Werte und Normen soll neben „religionskundlichen Kenntnissen das Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen“ und den „Zugang zu philosophischen, weltanschaulichen und religiösen Fragen“ (§ 128 Abs. 2 NSchG) vermitteln. Als Prüfungsfach in der gymnasialen Oberstufe kann das Fach allerdings erst gewählt werden, wenn „hierfür die erforderlichen Unterrichtsangebote entwickelt sind und geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen“ (§ 190 NSchG).

Lange Zeit bestand in Niedersachsen keine Möglichkeit, im Rahmen eines Studiums eine Erstausbildung im Fach Werte und Normen zu erhalten. Ein entsprechender Studiengang wurde mit Beginn des WS 2001/2002 an der Georg-August-Universität Göttingen eingerichtet.

Für das Fach Werte und Normen gibt es in Niedersachsen Rahmenrichtlinien für Klasse 7 bis 10 aus dem Jahre 2000. Für Klasse 5 und 6 sowie die Kursstufe gelten die Curricularen Vorgaben von 2004.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind ab der 5. Klassenstufe zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch für Schülerinnen und Schüler, für die Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingeführt ist, allerdings erst nach Ablauf eines Schuljahres (RdErl. Art. 5.1-2). Diese Regelung zielt vordringlich auf muslimische Schülerinnen und Schüler, betrifft aber ebenso auch evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler. Es besteht die Sorge, dass Schulen sich in einem nicht ausreichenden Maße um Religionslehrkräfte bemühen, zumal das Unterrichtsfach Werte und Nor-

men leichter zu organisieren ist, wenn nach einem Jahr alle Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen müssen. Laut Statistik nehmen 15,1% der Schülerinnen und Schüler am Unterricht im Fach Werte und Normen teil. Dabei muss in Rechnung gestellt werden, dass Werte und Normen erst ab der Klassenstufe 5 angeboten wird. Die Teilnahmezahlen geben ein anderes Bild im Blick auf die einzelnen Schulformen: So nehmen 36,2 % der Schülerinnen und Schüler der Hauptschule am Fach Werte und Normen teil, während in der Sekundarstufe I des Gymnasiums der Anteil bei 16,4% liegt.<sup>14</sup>

### **„Islamischer Religionsunterricht“ – der niedersächsische Schulversuch**

Seit Beginn des Schuljahres 2003/2004 wird in Niedersachsen ein – so die Vorgabe des Kultusministeriums – „staatlich verantworteter Religionsunterricht“<sup>15</sup> angeboten. Der Schulversuch hat eine große Akzeptanz erfahren, so dass er mit dem Schuljahr 2005/2006 auf weitere Schulstandorte ausgeweitet worden ist. An insgesamt 20 Grundschulen wird Islamischer Religionsunterricht in deutscher Sprache als unbenotetes Schulfach angeboten. Der Unterricht wird erteilt von Lehrkräften, die bereits im Rahmen des Muttersprachlichen Unterrichts Themen der religiösen Landeskunde unterrichtet haben und berufsbegleitend im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen eine zusätzliche Qualifikation erhalten. Grundlage des Unterrichts sind die vom Niedersächsischen Kultusministerium verantworteten „Rahmenrichtlinien für den Schulversuch ‚Islamischer Religionsunterricht‘“, die jedoch von einem „Runden Tisch“ mit Beteiligung der maßgeblichen Organisationen und Vereine der Muslime in Niedersachsen erarbeitet worden sind. Das Kultusministerium hat mit der Einrichtung eines „Runden Tisches Islamischer Religionsunterricht“ ein Gremium geschaffen, das für die Dauer des Schulversuches als „Ansprechpartner des Landes in den zentralen Glaubensfragen des Islams“<sup>16</sup> fungieren soll. Eine besondere Bedeutung und Akzeptanz hat der Schulversuch dadurch erhalten, dass neben der Schura Niedersachsen auch die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB) den Schulversuch mit trägt. Der niedersächsische Schulversuch hat neben der uneingeschränkten Zustimmung der Kirchen in Niedersachsen bundesweit große Aufmerksamkeit erfahren, da hier ein Weg beschritten worden ist, der in größtmöglicher „Nähe“ zu den Vorgaben des Grundgesetzes im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Islamischen Religionsunterricht realisiert. Das Kultusministerium sieht gegenwärtig nur die Möglichkeit eines Schulversuches, da eine Religionsgemeinschaft als Ansprechpartner und ein „formaler Nachweis“ über die Bekenntniszugehörigkeit der Kinder bislang fehlt. Während der Dauer des Schulversuchs wird die Anmeldung der Kinder durch die Erziehungsberechtigten als Nachweis der Zugehörigkeit zum Islam gewertet, der „Runde Tisch“ ersetzt den fehlenden „offiziellen“ Ansprechpartner einer anerkannten Religionsgemeinschaft. Das Kultusministerium grenzt den niedersächsischen Schulversuch strikt von einer „Islamischen Unterweisung“ im Sinne Bayerns und Nordrhein-Westfalens ab. Statt einer „objektiven Information über den Islam“ soll es um Religionsunterricht gehen, in dem „aus dem Glauben heraus“ religiöse Fragen erörtert werden: „Im Religionsunterricht ist der Islam sowohl Gegenstand der Auseinandersetzung als auch der subjektiven Erfahrung, informierende Elemente finden darin ebenso ihren Platz wie religiöse Werteerziehung.“<sup>17</sup>

Vor dem Hintergrund einer fehlenden islamischen Religionsdidaktik ist die Praxis des konkreten Unterrichts ein Experimentierfeld mit offenem Ausgang. Bis zur Entwick-

<sup>14</sup> Vgl. [www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de) - Service - Statistikbroschüre 2005, 39.

<sup>15</sup> BADE / WINDOLPH 2003, 389.

<sup>16</sup> Ebd., 390.

<sup>17</sup> BALLASCH 2005, 269.

lung einer eigenständigen islamischen Religionsdidaktik gilt für die Praxis des Unterrichts: „Die Umsetzung der Rahmenrichtlinien gründet sich daher auf ein allgemein didaktisches Wissen und ein fachdidaktisches Wissen des evangelischen oder katholischen Religionsunterrichts.“<sup>18</sup>

Mit der Etablierung einer wissenschaftlichen Begleitung hat sich Niedersachsen ein Instrument geschaffen, sowohl Erfolge als auch ungelösten Problemstellungen einer interessierten Öffentlichkeit transparent aufzuzeigen.

## **5. Zum religiösen Schulleben**

### **Religion im Schulprogramm<sup>19</sup>**

Im Rahmen der Schulprogrammentwicklung, die allen Schulen in Niedersachsen zur verbindlichen Auflage gemacht ist, stellt sich auch die Frage nach dem Stellenwert von Religion im Programm bzw. Profil der Schule. Drei Dimensionen von Religion im Schulprogramm kristallisieren sich dabei in den Schulen häufig heraus:

der Stellenwert des Unterrichtsfaches Religion im Fächerkanon der Schule (Inhalte, Curriculare Vorgaben, Unterrichtsversorgung, etc.);

die religiöse Dimension des Miteinanders (Umgangsformen, Werte, Haltungen, Ideale, „Bekenntnisse“);

Religion im Schulleben (Feste und Feiern, fächerübergreifende Projekte, Rituale, Gestaltung von Räumen, Zeiten, Abläufen, Kooperation mit externen Partnern etc.).

Die Verankerung religiöser Dimensionen im Schulprogramm hängt (wie in allen anderen Belangen auch) sehr stark vom Engagement der in maßgeblichen Gremien wie Steuerungsgruppen beteiligten Lehrkräften ab. Die in den Kollegien stattfindenden Prozesse zur Entwicklung des schuleigenen Profils befördern häufig den Dialog, in dem die Belange von Religion für Außenstehende überhaupt erst einmal sichtbar werden. Indem Religionslehrkräfte die von ihnen geleisteten Beiträge des Faches für die Schule kenntlich machen (Gottesdienste, Projekte, Kriseninterventionen), entwickelt sich im positiven Fall eine neue, verbesserte Wahrnehmung der schulischen Möglichkeiten, die mit Religion verbunden sind.

Im Zuge der Schulprogrammentwicklung lassen sich sehr unterschiedliche Dynamiken beobachten, die hier in ihren Extremen skizziert werden. Die Realität der einzelnen Schule wird sich jeweils zwischen diesen beiden Extremen abspielen:

Im günstigen Fall führt der Auftrag zur Erstellung des Schulprofils zu einem vielschichtigen innerschulischen Diskurs, in dem die Abläufe, Inhalte und Routinen der Arbeit durchleuchtet werden, Veränderungs- und Entwicklungsprozesse in Gang kommen und das System insgesamt lernt und in seinem Profil bereichert wird. Im Zuge einer solchen Entwicklung können auch die einzelnen Fächer und ihr Profil an Qualität gewinnen.

Im ungünstigen Fall führt der Auftrag zur Erstellung des Schulprofils zu Widerständen und Irritationen gegenüber einem weiteren verordneten Schriftstück, dem die Relevanz für die schulische Realität abgesprochen wird. Im Zuge einer solchen Dynamik werden einzelne Formeln - auch zu den Fächern - in Schriftform gebracht (Programm), ohne dass sich an der realen Ausgestaltung der Fächer oder ihrer innerschulischen Bedeutung etwas verändert.

---

<sup>18</sup> Ebd., 270.

<sup>19</sup> Der Abschnitt „Religion im Schulprogramm“ ist von Christine Labusch bearbeitet worden.

Der Stellenwert von Religion im Schulprogramm hängt also davon ab, welchen Weg des internen Veränderungsprozesses eine Schule beschreitet. Es kann z.B. auch für eine Schule, in der Religion bisher fast nicht in Erscheinung getreten ist, die Chance sein, über die Erarbeitung des Schulprogramms eine Fülle an neuen Möglichkeiten zu entdecken.

### **Schulgottesdienste**

Gute Schulen brauchen mehr denn je Räume für Erfahrungen. Sie brauchen Gelegenheitsstrukturen, in denen neben außerunterrichtlichen Angeboten auch eine Kultur des Feierns ihren Platz hat. Einschulungs- und Entlassungsfeiern erfreuen sich auch in Niedersachsen (wieder) einer großen Beliebtheit. Da die Schule in der Regel nicht über eigene Traditionen und Formen einer Feierkultur verfügt, sind gottesdienstliche Formen von großer Bedeutung.

Ebenso wie die Schule als Ganze ist der Religionsunterricht mehr denn je auf die Kirchengemeinde als Kooperationspartner angewiesen. Der Religionsunterricht ist nicht nur auf ein werbendes und stützendes außerschulisches Umfeld angewiesen, um als „sperriges“ Fach in der Schule bestehen zu können. Der Religionsunterricht braucht die Kirchengemeinde als Ort gelebter Religion, um Schülerinnen und Schülern Erfahrungen mit Religion als Praxis zu eröffnen.

Kirchengemeinden können einen Beitrag zur Entwicklung und Gestaltung des Schulprofils leisten und damit verdeutlichen, dass Religion eine öffentliche Angelegenheit ist und nicht als Privatangelegenheit in „Sonderräumen“ verwiesen werden kann.

In der Partnerschaft mit der Schule kann ein evangelisches Bildungsverständnis konkret umgesetzt werden. Kirchengemeinden stehen vor der Aufgabe zu entscheiden, welche konkreten Angebote zum Schulprogramm für sie denkbar sind. Allein der von Schulen angezeigte Bedarf an seelsorgerlicher Begleitung eröffnet neben gottesdienstlichen Veranstaltungen und von Kirche und Schule gemeinsam gestalteten Projekten ein weites Handlungsfeld.

### **Schulseelsorge**

Mit dem Stichwort Schulseelsorge wird ein neues Handlungsfeld markiert, das zwar in unterschiedlicher Weise das Schulleben immer mitbestimmt hat, aber als eigenes Arbeitsfeld erst in Ansätzen etabliert ist. Ohne dass eine Bestimmung des Begriff zurzeit möglich wäre - das Verständnis ist zwischen den Akteuren vielfältig -, kann Schulseelsorge als ein Handlungsfeld mit unterschiedlichen fachlichen und praktischen Bezügen bestimmt werden: „Sie ist eine Dimension von Schulleben, Schulkultur und Schulentwicklung; sie ist als eine auf einen bestimmten Ort bezogene Form der Seelsorge Thema der Praktischen Theologie und der Seelsorgelehre; sie hat in der Praxis einen engen Bezug zur Religionspädagogik, außerdem spielt sie in der schulnahen/schulbezogenen Jugendarbeit eine Rolle.“<sup>20</sup>

In der Hannoverschen Landeskirche haben Schulpastoren und Schulpastorinnen mit vollem Dienstauftrag<sup>21</sup> ein so genanntes „kirchliches Drittel“ für „schulnahe Jugendarbeit“. Zurzeit wird nur für Gesamtschulen und Berufsbildende Schulen (nicht Gymnasien) das kirchliche Drittel nicht auf den Stellenplan der Kirchenkreise angerechnet. Das kirchliche Drittel bietet somit einen Freiraum, der mit Schulseelsorge gefüllt werden kann, es kann aber auch für andere Aufgaben (Leitung religionspädagogi-

---

<sup>20</sup> DAM / SPENN 2007, 8.

<sup>21</sup> Gegenwärtig arbeiten in der Hannoverschen Landeskirche 93 Schulpastorinnen und -pastoren, davon haben 47 eine volle Stelle mit einem kirchlichen Drittel sowie weitere 8 eine volle Stelle mit einer kirchlichen Hälfte als Beauftragte für Kirche und Schule. Dazu kommen 10 Schuldiakone mit ganzer Stelle.

scher Arbeitsgemeinschaften u.a.) genutzt werden. Schulseelsorge ist fester Bestandteil in dem Ausbildungsgang „BBS-Sondervikariat“.

Die Synode der Hannoverschen Landeskirche hat sich im November 2006 für ein landeskirchliches Konzept „Schulseelsorge“ ausgesprochen. Das RPI Loccum ist mit der Konzeptentwicklung und dem Aufbau eines entsprechenden Qualifizierungskonzeptes für Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger befasst.

## **6. Schulen in kirchlicher Trägerschaft**

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen unterhält zurzeit 120 Schulen in ihrer Trägerschaft. Dabei handelt es sich vorwiegend um berufsbildende Schulen für soziale Berufe sowie Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe für Kinder aus schwierigen sozialen Verhältnissen. Weiterhin betreibt die hannoversche Landeskirche zwei Gymnasien: das Andreanum in Hildesheim und die Paul-Gerhardt-Schule in Dassel bei Einbeck. Die Synode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat im Juli 2005 den Beschluss gefasst „weitere evangelische Schulen an geeigneten Standorten zu errichten“. Gegenwärtig finden Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen über die Trägerschaft von vier evangelischen Schulen statt. In Gifhorn und Nordhorn soll jeweils ein Gymnasium neu gegründet werden, in Wolfsburg eine Grundschule als deutsch-englische Schule weitergeführt werden und in Osnabrück soll in einem sozialen Brennpunkt ein Schulzentrum mit Gymnasium, Haupt- und Realschule übernommen werden.

## **7. Aus- und Fortbildung der Religionslehrer/innen**

### **Lehrerbildung**

Die Lehrerbildung in Niedersachsen erfolgt an insgesamt sieben Hochschulstandorten. Eine hervorgehobene Stellung hat die Göttinger Theologische Fakultät, die in Ausstattung und ihrem internationalen Renommee mit den übrigen niedersächsischen Hochschulen wenig vergleichbar ist und von den Kirchen der Konföderation sowie von der Bremischen Kirche als Landesfakultät für die Ausbildung für das Pfarramt betrachtet wird. In Göttingen findet die Lehramtsausbildung für das Gymnasium statt.

An der Universität Oldenburg kann Evangelische Religion für alle Lehramtsvarianten, also für Grund-, Haupt- und Realschulen, für Gymnasium sowie auch für Förderschulen und Berufsschule studiert werden.

An der Universität Osnabrück kann Evangelische Religion für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Gymnasien und an Berufsschulen belegt werden. An der Universität Osnabrück findet sich die in Norddeutschland einmalige Konstellation, dass Professuren für alle theologischen Fächer sowohl in der Evangelischen wie auch in der Katholischen Theologie vorgehalten werden. Zugleich ist es der Universität gelungen, einen Masterstudiengang für Islamischen Religionsunterricht neu einzurichten. Dieser Studiengang wird in Kooperation mit dem Institut für Evangelische Theologie federführend von der Interkulturellen Pädagogik betreut.

In Braunschweig findet eine Lehramtsausbildung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen statt.

In Hannover ist aufgrund der Verlagerung des Lehramtsstudiums für Grund-, Haupt- und Realschulen nach Hildesheim eine Konzentration auf die Gymnasial- und Förderschullehramtsausbildung erfolgt.

Die Universität Hildesheim bietet neben der Ausbildung von Lehrkräften für das Schulfach Evangelische Religion an Grund-, Haupt- und Realschulen einen berufs-

begleitenden, weiterbildenden Fernstudiengang Evangelische Theologie für die Sekundarstufe II und für Berufsbildende Schulen an.

Die Universität Lüneburg hat Studiengänge für das Fach Evangelische Religion für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen eingerichtet.

Für die Lehramtsstudiengänge gibt es in Niedersachsen Kombinationsvorschriften für die Wahl von Schulfächern. Diese sehen für das Lehramt an Grundschulen die Belegverpflichtung des Faches Deutsch oder Mathematik vor. Aufgrund der erhöhten Nachfrage haben mehrere Hochschulen mit Zulassungsbeschränkungen in beiden Fächern reagiert. Dadurch erhalten Studienplatzbewerber keine Zulassung zum Studium, die als weiteres Schulfach Evangelische Religion hätten studieren wollen. Die Folge ist, dass der Studiengang Lehramt an Grundschulen für das Schulfach Evangelische Religion in mehreren Hochschulen unterausgelastet erscheint, obwohl eine höhere Nachfrage vorhanden wäre.

Die Religionslehrausbildung ist in Niedersachsen wie in anderen Bundesländern von der Umstellung der Studiengänge auf die neuen polyvalenten Bachelorstudiengänge und Masterstudiengänge betroffen. So stehen Akkreditierungsverfahren an, in denen die Kirchen in Niedersachsen erstmalig ihr Recht auf Mitwirkung in Anspruch nehmen werden.

### **Fort- und Weiterbildung**

Für die Fort- und Weiterbildung der Religionslehrkräfte haben die Kirchen in Niedersachsen religionspädagogische Einrichtungen gegründet. So gibt es religionspädagogische Arbeitsstellen in Aurich, Oldenburg und Braunschweig. Das Religionspädagogische Institut (RPI) in Loccum kann als Einrichtung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche das religionspädagogische Handlungsfeld in Schule und Gemeinde in Form von eigenständigen Arbeitsbereichen umfassend ausweisen. So sind im RPI die Arbeitsstellen Elementarbereich, Förderschule, Grundschule, Haupt- und Realschule, Gymnasium/ Gesamtschule, Berufsbildende Schulen, Konfirmandenarbeit, Medienpädagogik, Vikariatsausbildung und Kirchenpädagogik angesiedelt.

Als staatlich anerkanntes Fortbildungsinstitut bietet das RPI zentrale und regionale Fort- und Weiterbildungen für Lehrerinnen und Lehrer aller Schulstufen und -formen, bildungs- und schulpolitische Tagungen für Schulleiterinnen und Schulleiter, Schuldezernentinnen und Schuldezernenten und andere Verantwortliche aus dem kirchlichen und staatlichen Bereich sowie Tagungen für Elternräte und den Landesschülerrat an.

Als wissenschaftsorientiertes Fachinstitut berät das RPI die Landeskirche bei pädagogischen Fragestellungen, übernimmt gutachterliche Tätigkeiten und veranstaltet bildungs- und schultheoretische Fachtagungen für die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Für den Bereich Hochschule und Wissenschaft bietet das RPI Expertentagungen und Studierendentagungen an. Das RPI erarbeitet und veröffentlicht aktuelles Unterrichtsmaterial für die religionspädagogische Arbeit in Schule und Gemeinde und Beiträge zu religionspädagogischen Fragestellungen in Theorie und Praxis. Der Loccumer Pelikan ist als Fachzeitschrift und Werbeträger das „Aushängeschild“ des Instituts mit überregionaler Verbreitung.

## **8. Konzeptionelle regionale Besonderheiten der Religionspädagogik**

Von Niedersachsen sind für die religionspädagogische Konzeptentwicklung entscheidende Anstöße ausgegangen, die ihren Ort in dem besonderen Zusammenspiel von landeskirchlichem Institut in Loccum und Universität Göttingen hatten. Nicht we-

nige Religionspädagogen, die später die Debatte bestimmen sollten, hatten ein Stelle am Religionspädagogischen Institut, z.B. Gerd Otto (1955–1958), Ingo Baldermann (1958–1962) und nicht zuletzt auch Peter Biehl (1962–1970). Geradezu berühmt geworden ist der Vortrag von Hans-Bernhard Kaufmann, dem damaligen Rektor des Instituts, aus dem Jahre 1966. Die Thesenreihe „Muss die Bibel im Mittelpunkt des Religionsunterrichts stehen?“ sollte weit reichende Konsequenzen für die inhaltliche Bestimmung des Religionsunterrichts haben und zur Gründung des thematisch-problemorientierten Religionsunterrichts führen.

Mit Peter Biehl wirkte von 1970 bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1996 an der Universität Göttingen ein Religionspädagoge, der unter der Überschrift „Das Symbol, das zu lernen gibt“ eine neue Richtung – die so genannte Symboldidaktik – in die evangelische Religionspädagogik eingetragen hat.<sup>22</sup>

Ohne eine „kleine Geschichte“ der Wirkungen des RPI schreiben zu wollen, aktuelle Anstöße für die Religionspädagogik sind eng mit Loccum verknüpft. Zu nennen sind die Themenkomplexe „Semiotik und Religionspädagogik“ (Bernhard Dressler, Michael Meyer-Blanck) und „Performanz und Religionspädagogik“ (Bernhard Dressler; Thomas Klie, Bärbel Husmann). Und nicht zuletzt: Unter der Überschrift „Netzwerk Kindertheologie“ versammeln sich seit 2005 Fachkolleginnen und -kollegen aus dem Umfeld der Kindertheologie aus Deutschland, Österreich und den Niederlanden zu einer jährlichen Tagung in Loccum.<sup>23</sup>

Kindertheologie und performativer Religionsunterricht haben sich als innovative religionsdidaktische Konzepte in die jüngste religionspädagogische Debatte nachhaltig eingetragen.

In den vergangenen Jahren hat der religionsdidaktische Ansatz „Theologisieren mit Kindern“ eine breite und fruchtbare theoretische Diskussion und empirische Forschung ausgelöst, die weit über den Rahmen eines didaktischen Konzepts hinausgeht. Viel grundsätzlicher ist in den Blick genommen, dass Kinder eine sehr eigenständige Art und Weise haben, über Gott und die Welt nachzudenken, das Leben und Religion wahrzunehmen. Theologisch und religionspädagogisch ist dabei die Einsicht leitend geworden, dass die oftmals erstaunlichen Leistungen der Kinder in diesen Bereichen in ihrem Eigenwert geschätzt und gewürdigt werden sollen, ja dass Erwachsene viel von der „Theologie“ der Kinder lernen können.

„Theologisieren“ als eine Form der Aneignung von Religion ist für einen Religionsunterricht unverzichtbar geworden, der auf eine hermeneutische Kompetenz ausgerichtet ist und daher auf theologische Argumentationsfähigkeit und religiöse Urteilsfähigkeit zielt.

Fast zeitgleich ist unter der Überschrift performativer Religionsunterricht die Bedeutung der Praxis von Religion für das Gelingen religiöser Lernprozesse in das Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt. In performativer Perspektive haben die Frage nach „gelebter“ Religion und die Begegnung mit „authentischer“ Religion einen neuen Stellenwert bekommen. Mit anderen Worten: Die konkrete Erfahrung mit Religion soll den Religionsunterricht bestimmen, Religion soll „gezeigt“ und - zumindest „probeweise“ - mit allen Sinnen erfasst und erlebt werden. Der performative Religionsunterricht nimmt in besonderer Weise Übergänge in den Blick, die neben der Fähigkeit zur Wahrnehmung und Deutung von Religion auf eine Partizipationskompetenz zielen und damit zu einem handelnden Umgang mit Religion führen.

---

<sup>22</sup> Vgl. das Kapitel zu Peter Biehl bei MEYER-BLANCK 2003, 249ff.

<sup>23</sup> Vgl. KRAFT 2006, 171f.



## 9. Herausforderungen

Auch in Niedersachsen steht der Religionsunterricht vor der Herausforderung, sich als vermeintlich „weiches“ Fach im Fächerkonzert der Schule behaupten zu müssen. Dass dies unter Bedingungen einer angespannten Lehrerversorgung in den Schulen vielfach nicht gelingt, haben die Ausführungen zur Situation des Religionsunterrichts in den einzelnen Schulformen deutlich gezeigt. Das „Recht des Kindes (Jugendlichen) auf Religion“ (Friedrich Schweitzer) ist längst nicht in allen Schulen gewährleistet. Hinzu kommt, dass im Vergleich zu anderen Landeskirchen die Infrastruktur sowohl auf der Seite des Staates als auch der Kirche im Blick auf die schulaufsichtliche Gewährleistung und Durchsetzung schulgesetzlicher Regelungen als defizitär bezeichnet werden muss. Der Religionsunterricht ist in die Verantwortung des Staates gestellt. In Niedersachsen haben die Kirchen sogar die Einsichtnahme in den Religionsunterricht an evangelische Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte abgetreten. Allerdings besteht die Sorge, dass der Staat diese Verantwortung immer weniger wahrnehmen kann, da die personelle Verkleinerung der staatlichen Schulbehörde einen konkreten Vollzug schulaufsichtlicher Aufgaben unzureichend gewährleistet. Die Lücke zwischen Erlasslage und erlasskonformer Erteilung des Religionsunterrichts ist unübersehbar.

Damit ist der Religionsunterricht in besonderer Weise auf ein Unterstützungssystem angewiesen, das die Religionslehrkräfte nicht nur in ihrer fachlichen Arbeit, sondern ebenso in ihrer Funktion als „Lobbyisten“ für „Religion in der Schule“ unterstützt. Die Kirchen in Niedersachsen müssen zeigen, dass auch in Zeiten begrenzter Ressourcen die Mitverantwortung für die öffentliche Bildung und Erziehung allgemein und insbesondere für den Religionsunterricht eine Schwerpunktaufgabe kirchlichen Handelns ist und dafür weiterhin die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden.

Der universitären Ausbildung von Lehrkräften kommt für die zukünftige Sicherung des Faches Religion in der Schule eine Schlüsselfunktion zu. Schon jetzt zeichnet sich für bestimmte Schulformen ein struktureller Lehrkräftemangel ab, in besonderer Weise ist der Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen betroffen. Die Umstellung der Studiengänge auf BA- und MA-Studiengänge darf nicht zu einer Verringerung der Studierendenzahlen für das Fach Religion führen. Die Kombinationsvorschriften für die Wahl der Schulfächer müssen den Belangen „kleinerer“ Fächer entsprechen.

Nicht nur aufgrund eines Mangels an Lehrkräften kommt der konfessionellen Kooperation eine wichtige Bedeutung zu. Das Beantragungsverfahren für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht wird von den Schulen oftmals als zu umständlich eingeschätzt, so dass in der Praxis vielfach Kooperationen ohne Genehmigung der Schulbehörde erfolgen. Auch aufgrund dieser „Grauzonen“ müssen Wege gefunden werden, die weder zu Vereinnahmungen noch zu einer Nivellierung des konfessionellen Profils des Religionsunterrichts führen, aber dem gemeinsamen Anliegen der Sicherstellung religiöser Bildung für alle Schülerinnen und Schüler gerecht werden.

Die Kirchen in Niedersachsen unterstützen ausdrücklich den Modellversuch Islamischer Religionsunterricht in Niedersachsen und setzen sich dafür ein, dass muslimische Schülerinnen und Schüler ein religiöses Bildungsangebot auf der Grundlage von Art. 7.3. GG analog zum evangelischen bzw. katholischen Religionsunterricht erhalten. Inwieweit es gelingt, den Modellversuch in diesem Sinne in ein „ordentli-

ches“ Lehrfach zu überführen, ist eine offene Frage, da die organisatorisch-strukturellen Voraussetzungen auf Seiten der Muslime noch nicht gegeben sind.

## Literatur

BADE, ROLF / WINDOLPH, EDELTRAUD: „Islamischer Religionsunterricht“ – ein niedersächsischer Schulversuch, in: SVBI 12/2003.

BADE, ROLF: Allgemein bildende Schulen auf dem Weg zu Ganztagschulen, in: SchVw 3/2007.

BALLASCH, HEIDEMARIE: Auf dem Weg zum Islamischen Religionsunterricht – der Schulversuch in Niedersachsen, in: Schulverwaltung NISH, Nr. 10/2005.

BEHRENS, JÖRG-HOLGER: Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, in: KONFÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN NIEDERSACHSEN (Hg.): In Freiheit verbunden. 50 Jahre Loccumer Vertrag, Hannover 2005.

BERICHT DES LANDESKIRCHENAMTES VOR DER LANDESSYNODE im November 2006, 12f, Aktenstück Nr. 31 E „Im Glauben sprachfähig werden - zum Verhältnis von Kirche, Schule und Religionsunterricht“.

BERICHT DES RATES DER KONFÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN NIEDERSACHSEN anlässlich ihrer VI. Tagung der 8. Synode am 10. März 2007 in Hannover, Vorlage Nr. 5E, Blatt 8f. (in: [www.evka.de/schuleundkirche](http://www.evka.de/schuleundkirche)).

DAM, HARMJAN / SPENN, MATTHIAS (Hg.): Evangelische Schulseelsorge. Hintergründe, Erfahrungen, Konzeptionen, Comenius-Institut Münster 2007.

GÄFGEN-TRACK, KERSTIN: Mehr oder weniger. Von der Balance im Verhältnis von Kirche und Staat, in: KONFÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN NIEDERSACHSEN (Hg.): In Freiheit verbunden. 50 Jahre Loccumer Vertrag, Hannover 2005.

HUSMANN, BÄRBEL: Religion als Abiturfach. Gute Nachrichten aus Niedersachsen, in: Loccumer Pelikan 1/2007, 37f.

KRAFT, FRIEDHELM: Kindertheologie „vernetzt“ - zum Konzept einer neuen Tagungsreihe im RPI Loccum, in: Jahrbuch für Kindertheologie Bd. 5 2006.

LOHMANN, ARMIN: Der neue „Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen“, in: SchVw Nr.7/8/2006, 209ff.

MEYER-BLANCK, MICHAEL: Kleine Geschichte der evangelischen Religionspädagogik, Gütersloh 2003.

SIMON, CHRISTIAN: Schulpolitik ohne Schulkampf. Die Haltung der hannoverschen Landeskirche in den ersten Jahren nach dem ersten Weltkrieg, in: GROSSE, HEINRICH / OTTE, HANS / PERELS, JOACHIM (Hg.): Neubeginn nach der NS-Herrschaft? Die hannoversche Landeskirche nach 1945, Hannover 2002.